



Geszentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Günther Felbinger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

A) Problem

Grundsätzlich treten Beamte mit Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand. Wer bereits früher in den Ruhestand versetzt wird, erhält einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte oder die Beamtin vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Dienst ausscheidet. Dieser Versorgungsabschlag entfällt ausnahmsweise nach Art. 26 Abs.3 Nr. 1 BayBeamtVG dann, wenn der Beamte oder die Beamtin das 64. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat. Als Dienstzeit in diesem Sinne gelten aber nur ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Vordienstzeiten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis verbracht wurden, bleiben außer Betracht.

Gerade Beamte der ersten oder zweiten Qualifikationsebene waren aber vielfach einige Jahre in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen beschäftigt, bevor sie in den Öffentlichen Dienst eingetreten sind, so dass sie im Alter von 64 Jahren regelmäßig bereits 45 Jahre und mehr gearbeitet haben. Da aber die Zeiten in den privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen bei der Berechnung der 45 Dienstjahre, die für das Entfallen des Versorgungsabschlags nach Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 BayBeamtVG erforderlich sind, unberücksichtigt bleiben, können die Betroffenen nicht mit 64 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand treten, obwohl sie mehr als 45 Jahre ihres Lebens gearbeitet haben.

Wenn aber aufgrund der Jahre, die im Beamtenverhältnis erbracht wurden, in der Regel der Ruhegehaltshöchstsatz von 71,75 v.H. erreicht ist, wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll auf das Ruhegehalt angerechnet. Eine Erhöhung des Ruhegehalts ist nicht möglich. Es erscheint den Betroffenen aber schwer nachvollziehbar, dass ein erarbeiteter Rentenanspruch de facto genommen wird und gleichzeitig die diesem Anspruch zugrundeliegende Arbeitszeit nicht angerechnet wird. Dies wird als doppelte Ungerechtigkeit empfunden.

B) Lösung

In Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG wird die Regelung aufgenommen, durch die Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei der Ermittlung der Dienstzeit von 45 Jahren berücksichtigt werden, ohne sich aber versorgungserhöhend auszuwirken.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Regelung ist mit erhöhten Versorgungslasten für den Freistaat Bayern zu rechnen, die aber derzeit nicht beziffert werden können.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Art. 26 Abs.3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 92 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Bei der Ermittlung der Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 2 werden Zeiten nach § 55 SGB VI (berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung), soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, in die Berechnung mit einbezogen.“
2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Der Versorgungsabschlag entfällt auch dann, wenn der Beamte oder die Beamtin eine Lebensarbeitszeit von 45 Jahren erreicht hat.

Im Übrigen ändert sich nichts. Das Ruhegehalt bemisst sich wie auch bisher nur aus den Dienstjahren. Der Höchstsatz bestimmt sich nach der Lebensarbeitszeit. Damit soll es auch Menschen mit gemischter Erwerbsbiografie ermöglicht werden, bereits mit 64 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand zu gehen, wenn sie 45 Jahre ihres Lebens gearbeitet haben.

Durch die Regelung wird die Anrechnung von Vordienstzeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen im Sinn einer Lebensarbeitszeit ermöglicht. Um aber den Freistaat Bayern als Versorgungslastenträger nicht über Gebühr zu belasten und eine Ungleichbehandlung derer, die ihr gesamtes Erwerbsleben in einem Beamtenverhältnis verbracht haben, gegenüber denjenigen, die erst nach einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, zu vermeiden, dürfen sich die Vordienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis aber nicht versorgungserhöhend auswirken.

Nach einer Lebensarbeitszeit von 45 Jahren und dem Erreichen der Altersgrenze von 64 Jahren entfällt daher der Versorgungsabschlag von 3,6 Prozent pro Jahr, das der Beamte vor Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren in den Ruhestand versetzt wird. Der Versorgungsanspruch errechnet sich aber ausschließlich aus den Dienstjahren ohne Berücksichtigung der Vordienstzeiten.

Zu § 2:

Regelung des Inkrafttretens.